GEMEINDERAT

Marktgemeinde Hoheneich, Bezirk Gmünd NÖ
3945 Hoheneich, Marktplatz 91

Lfd. Nr. GRS-04/2025/04

SITZUNGSPROTOKOLL

über die Sitzung des Gemeinderates am **Montag**, dem **22.09.2025** im Sitzungssaal der Marktgemeinde Hoheneich, Marktplatz 91.

Beginn: 19:25 Uhr
Ende: 20:55 Uhr

Anwesend sind:

1)	BGM	Manfred Zeilinger	2)	VZBGM	Martin Wagensonner
3)	GGR	Robert Bauer	4)	GGR	Kerstin Fraißl-Zimmermann
5)	GGR	Sandra Preisinger	6)		
7)	GGR	Bettina Scheidl-Haumer	8)	GR	Gerold Eichhorn
9)			10)	GR	Jakob Gabler
11)			12)	GR	Maximilian Höfler
13)	GR	Dominik Krenn	14)	GR	Martin Mayer
15)	GR	Luzia Mrass	16)	GR	Robert Backhausen
17)	GR	Thomas Schmid	18)	GR	Stefan Silbernagel
19)					

Entschuldigt abwesend sind:

1)	GGR	Tanja Rakovsky-Schmid	2)	GR	Ursula Eichhorn
3)	GR	Marlene Hohenbichler	4)	GR	Ferdinand Strondl

Vorsitzender: Bgm. Manfred Zeilinger
Schriftführer: Peter Nowak
Die Einladung erfolgte am **17.09.2025**.
Die Sitzung ist **öffentlich** und **beschlussfähig**.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung
2) Bericht Prüfungsausschuss
3) 2. Nachtragsvoranschlag 2025
4) Auftragsvergabe zur Fassadensanierung an der Westseite der Volksschule
5) Auftragsvergaben zur Sanierung des Kindergartens (Regenbogengruppe)
   a) Elektroinstallation
   b) Wasserinstallation
   c) Fliesenlegearbeiten
   d) Küchenzeile
6) Neufassung der Wasserabgabenordnung
7) Neufassung der Kanalabgabenordnung
8) Änderung der Friedhofsgebührenordnung
9) Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Hundeabgabe

10) Subvention der Lustbarkeitsabgabe für den SV Haie Hoheneich
11) Verlängerung des Klimatickets bis 31.10.2026
12) Erhöhung der Gebühren für die Benützung des Turnsaals
13) Erhöhung der Gebühren für die Räumung von Gehsteig u. Straße vor priv. Grundstücken
14) Beitritt der Marktgemeinde Hoheneich zum Verein EEG GDE Hoheneich-Nondorf

Vor Beginn der öffentlichen Sitzung begrüßt der Bürgermeister Herrn DI Leo Kirchmaier, Mitarbeiter der NÖ Landwirtschaftskammer NÖ und berichtet über den beabsichtigten Erwerb des Fischereirechtes für das Fischereirevier Elexenbach I/12 von Herrn Kirchmaier von der Marktgemeinde Hoheneich.
Für das Fischereirevier Elexenbach ist die Höchstzahl der zu vergebenden Lizenzen mit 5 Jahreslizenzen festgelegt. Der Revierbeitrag für das Jahr 2025 beträgt € 147,00.
Herr Leo Kirchmaier stellt sich kurz vor und berichtet über seine Absicht das Fischereirecht der Marktgemeinde Hoheneich für das Revier Elexenbach I/12 zu dem auch der Albrechtsbach gehört zu erwerben. Dieses Recht beinhaltet nicht nur das Recht Fische aus dem Gewässer zu entnehmen, sondern es beinhaltet auch Pflichten, wie z. B. die Besatzpflicht und Meldepflichten. Die Hege stellt auch einen nicht zu vernachlässigbaren Verwaltungsaufwand dar. Das Fischereirecht ist nicht verbunden mit dem Grundrecht. Er berichtet über den Bestand in den Bächen und seine Absicht Kindern den Bezug zum Element Wasser und den darin befindlichen Lebewesen näher zu bringen. Er wird diesbezüglich der Gemeinde einen Vertrag vorlegen, der in der nächsten Gemeinderatssitzung zur Beratung bzw. Beschlussfassung kommen könnte. Der Bürgermeister dankt für die ausführliche Absichtserklärung und erhält durchaus positive Reaktionen von den anwesenden Gemeinderäten. Herr DI Leo Kirchmaier verlässt um 19:24 Uhr den Sitzungssaal.

VERLAUF DER ÖFFENTLICHEN SITZUNG:

Der Vorsitzende stellt fest, dass die erforderliche Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Gemeinderats gegeben ist.

Pkt. 1, Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung

Die Gemeinderatsmitglieder geben keine Änderungen hinsichtlich der Sitzungsprotokolle der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung bekannt.

Pkt. 2, Bericht Prüfungsausschuss

Der Vorsitzende, Herr GR Gerold Eichhorn berichtet, dass die letzte Prüfungsausschusssitzung am 08.09.2025 stattgefunden hat. Es wurden der Kassenstand, die Rücklagensparbücher, die Rückstandsliste und 13 Buchungsbelege geprüft. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen. (Beilage 1)

Pkt. 3, 2. Nachtragsvoranschlag 2025

Der Bürgermeister berichtet, dass der 2. Nachtragsvoranschlag in der Zeit von 25.08.2025 bis 08.09.2025 zur öffentlichen Einsichtnahme am Gemeindeamt aufgelegen ist. Es wurden keine schriftlichen Erinnerungen abgegeben. Er ersucht den Amtsleiter Peter Nowak den 2. Nachtragsvoranschlag (NVA) zu erläutern. Herr Peter Nowak berichtet, dass im operativen Haushalt nochmals Korrekturen von bereits überschrittenen Kostenstellen oder bereits absehbare Überschreitungen erfolgt sind.

Investive Vorhaben – Projekte

Das Projekt *„Sanierung des Kindergartens, Regenbogengruppe"* wurde als investives Vorhaben neu aufgenommen. Dafür sind Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von € 61.900,00 budgetiert.
Die Ausgaben für die *Straßenbauvorhaben Braunaustraße und Lindengasse* haben sich geringfügig verringert. Das *Straßenbauvorhaben Mitterteichstraße* wird heuer auch mit geringeren Kosten abgerechnet, weil der Straßenbau aufgrund des Kanaltausches im Sanierungsbereich nur zum Teil durchgeführt wurde. Das verbleibende Reststück der Mitterteichstraße wird 2026 umgesetzt. Zur

Herstellung von Wohnbauland in der KG Hoheneich, Vormais werden heuer nur die ***Grundstücke 320, 321, 326, 327*** erworben. Die Rücklagenzuführung wurde entsprechend verringert. Für den ***Wasserleitungstausch aus dem Jahr 2024*** sind noch € 1.400,00 Kollaudierungskosten zu erwarten. Diese Ausgaben werden vom Projekt Wasserleitungstausch 2025 zugeführt. Die Ausgaben für das Projekt ***Wasserleitungstausch „Braunaustraße-Birkengasse-Buchengasse-Hoffeldweg"*** werden um ca. € 25.000,00 weniger betragen. Dieser Betrag kann dem Projekt Wasserleitungstausch 2024 (Restkosten € 23.600,00 u. Kollaudierungskosten € 1.400,00) zugeführt werden. Die Ausgaben für das Projekt ***Kanaltausch in der Mitterteichstraße*** mit geschätzten Kosten in der Höhe von € 65.000,00 wird voraussichtlich € 85.000,00 betragen. Für das investive Vorhaben ***„Sanierung Gästehaus mit Tennishalle"*** ist die KIP Förderung in der Höhe von € 43.500,00 nicht zu erwarten, dieser Betrag wird vom operativen Haushalt zugeführt. Für die Errichtung des ***Musikprobenraumes in der Tennishalle*** fällt eine KIP Förderungen zur Gänze weg, eine weitere KIP-Förderung verringert sich von € 35.600,00 auf € 23.800,00. Diese Einnahmenausfälle werden durch Zuführungen abgefangen.

Das kumulierte Haushaltspotential erhöht sich von € 59.269,02 auf 73.569,02.

Schuldenstand:

Beim Schuldenstand gibt es keine Veränderungen gegenüber dem 1. NVA 2025.

Die Marktgemeinde Hoheneich hat keine Eigenbetriebe.

Der Bürgermeister ersucht um Fragen zum Nachtragsvoranschlag. Die Vorstandsmitglieder haben keine Fragen. (Beilage 2)

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den 2. Nachtragsvoranschlag 2025 mit den angefügten Beilagen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 4, Auftragsvergabe zur Fassadensanierung an der Westseite der Volksschule

Der Bürgermeister berichtet, dass von der Fassade und von den Gesimsen der Volksschule im Bereich des Zugangs zum Kindergarten Regenbogengruppe Teile abbröckeln und runterfallen. Außerdem haben sich Risse gebildet. Eine in Kniehöhe befindliche Blechabdeckung ist schadhaft und muss ersetzt werden. Diesbezüglich wurde von der Firma Leyrer + Graf, 3950 Gmünd, Conrathstraße 6, ein Kostenangebot eingeholt. Das Angebot vom 26.06.2025 beträgt € 14.362,65 exkl. Mehrwertsteuer. Wegen Gefahr im Verzug habe er die Sanierung bereits in Auftrag gegeben.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Auftrag für die Fassadensanierung an der Westseite der Volksschule im Bereich des Zugangs zum Kindergarten gemäß dem Angebot vom 26.06.2025 an die Firma Leyrer + Graf, 3950 Gmünd, Conrathstraße 6, zum Preis von € 14.362,65 exkl. MWSt., vergeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 5, Auftragsvergaben zur Sanierung des Kindergartens (Regenbogengruppe)

Der Bürgermeister berichtet, dass Angebote für die Facharbeiten zur Sanierung des Kindergartens Regenbogengruppe eingeholt wurden.

Die Angebote ergaben folgendes Ergebnis:

a)	Elektroinstallation, Fa. Elektro Zeller	€	2.550,11 exkl. MWSt.
b)	Wasserinstallation, Fa. Haustechnik Reininger	€	18.529,57 exkl. MWSt.
c)	Fliesenlegearbeiten, Fa. Zirnwald Fliesenleger	€	11.666,08 exkl. MWSt.
d)	Küchenzeile ohne Elektrogeräte, Fa. Wiesinger	€	6.624,29 exkl. MWSt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Arbeiten zur Sanierung des Kindergartens Regenbogengruppe gemäß den vorliegenden Angeboten an die vorangeführten Firmen Elektro Zeller, Haustechnik Reininger, Fliesen Zirnwald und Tischlerei Wiesinger zu den vorangeführten Angebotspreisen, vergeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 6, Neufassung der Wasserabgabenordnung

Der Bürgermeister berichtet, dass per 01.01.2026 eine Änderung der Wasserabgabenordnung erfolgen muss, weil die Ausgaben durch Einnahmen nicht mehr gedeckt werden können. Die Berechnung im Betriebsfinanzierungsplan wurde in Abstimmung mit dem Land NÖ, Abteilung WA4, Herrn DI Andreas Datzinger, durchgeführt. Die Berechnung auf Grundlage des VA 2025 ergab ein Defizit. Wegen der besseren Übersicht und Lesbarkeit wurde nachstehende konsolidierte Fassung erstellt.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge nachstehende Neufassung der Wasserabgabenordnung beschließen:

WASSERABGABENORDNUNG

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978
für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeine Hoheneich

§ 1

In der Marktgemeinde Hoheneich werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

a) Wasseranschlussabgaben
b) Ergänzungsabgaben
c) Sonderabgaben
d) Bereitstellungsgebühren
e) Wasserbezugsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe
für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 7,60** festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 5 (6) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 3.443.755,-- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 21.997 Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Vorauszahlungen auf die Wasseranschlussabgabe werden keine eingehoben.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe aufgrund der Bestimmungen des § 7 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

3. Eine Sonderabgabe gemäß § 8 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss. Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen. Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühren

1. Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 35,00** pro m³/h festgesetzt.
2. Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert dem Bereitstellungsbetrag.

Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m³/h	x	Bereitstellungsbetrag in Euro pro m³/h	= Bereitstellungsgebühr in Euro
3	x	35,00	105,00
7	x	35,00	245,00
17	x	35,00	595,00
35	x	35,00	1225,00
55	x	35,00	1925,00

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

1. Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **€ 2,20** festgesetzt.

§ 8

Ablesezeitraum

Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

1. Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesezeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.
2. Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

von 1. Jänner	bis 31. März
von 1. April	bis 30. Juni
von 1. Juli	bis 30. September
von 1. Oktober	bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar; 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der derzeit geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 7 Neufassung der Kanalabgabenordnung

Der Bürgermeister berichtet, dass per 01.01.2026 eine Änderung der Kanalabgabenordnung erfolgen muss, weil die Aufsichtsbehörde vor allem bei der Kanaleinmündungs- und Ergänzungsabgabe ein Ungleichgewicht aufgrund der fehlenden Indexanpassungen zu früher erfolgten Vorschreibungen sieht. Die Berechnung im Betriebsfinanzierungsplan wurde in Abstimmung mit dem Land NÖ, Abteilung WA4, Herrn DI Andreas Datzinger, durchgeführt. Die Berechnung auf Grundlage des VA 2025 ergab einen Einnahmenüberschuss. Wegen der besseren Übersicht und Lesbarkeit wurde nachstehende konsolidierte Fassung erstellt.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge nachstehende Neufassung der Kanalabgabenordnung beschließen:

KANALABGABENORDNUNG

§ 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Mischwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 18,00** der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten festgesetzt.

2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 werden für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 7.884.932,-- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 13.633 Laufmetern zu Grunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 16,00** der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 werden für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 4.101.833,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 11.683 Laufmetern zu Grunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Regenwasserkanal

3. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 6,00** der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten festgesetzt.
4. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 werden für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.462.298,-- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 7.724 Laufmetern zu Grunde gelegt.

§ 2

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4
Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 5
Kanalbenützungsgebühren
für den Misch-, Schmutz- und Regenwasserkanal

1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen der §§ 5 und 5a des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der geltenden Fassung, zu berechnen.
2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird für die Einleitung von Schmutzwasser in die Misch- und Schmutzwasserkanäle der Marktgemeinde Hoheneich der Einheitssatz für die Schmutzwasserentsorgung mit € 2,62 festgesetzt.
   Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutz- und Niederschlagswässer eingeleitet (bei Mischwasserkanal oder Trennsystem), so gelangt in diesem Fall gemäß § 5 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ein um 10 % erhöhter Einheitssatz gemäß lit. a zur Anwendung.

§ 6
Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

§ 7
Ermittlung der
Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde anzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9
Schlussbestimmung

1) Diese Kanalabgabenordnung wird mit 01.01.2026 rechtswirksam.
2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bisher geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 8, Änderung der Friedhofsgebührenordnung

Der Bürgermeister berichtet, dass per 01.01.2026 eine Änderung der Friedhofsgebührenordnung erfolgen muss, weil die Ausgaben durch Einnahmen nicht mehr gedeckt werden können. Wegen der besseren Übersicht und Lesbarkeit wurde eine konsolidierte Fassung erstellt.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge folgende Neufassung der Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480 in der gültigen Fassung beschließen.

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

§ 1
Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofs werden folgende Gebühren eingehoben:

a) Grabstellengebühren
b) Verlängerungsgebühren
c) Beerdigungsgebühren
d) Enterdigungsgebühren
e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2
Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und sonstigen Grabstellen, auf 10 Jahre bei Urnenstelen bzw. auf 30 Jahre bei Grüften betragen für

a)	Erdgrabstellen		
	1. bis zu 2 Leichen und Urnen	€	200,00
	2. bis zu 4 Leichen und Urnen	€	400,00
b)	Sonstige Grabstellen		
	1. Urnenstele für 4 Urnen	€	300,00
	2. Grüfte bis zu 3 Leichen und Urnen	€	1.200,00
	3. Grüfte bis zu 6 Leichen und Urnen	€	2.400,00

(2) Für Randgräber erhöhen sich die im Absatz (1) vorgesehenen Gebühren um 10 %, für Eckgräber um 20 % und Grabstellen an der Friedhofsmauer um 50 % des jeweiligen Gebührenansatzes.

§ 3
Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4
Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühren (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) betragen bei:

a)	Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 500,00
b)	Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab	€ 250,00
c)	Beisetzung einer Leiche in einer Gruft für 3 Leichen	€ 600,00
d)	Beisetzung einer Leiche in einer Gruft für 6 Leichen	€ 800,00
e)	Beisetzung einer Urne in einer Gruft für 3 Leichen	€ 400,00
f)	Beisetzung einer Urne in einer Gruft für 6 Leichen	€ 600,00
g)	Beisetzung einer Urne in einer Urnenstele	€ 250,00

(2) Die Beerdigungsgebühren von Leichen von Kindern unter 10 Jahren beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
(3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 (a) und 1 (b) um € 300,00 bei Erdgrabstellen bis zu 2 Leichen und Urnen und bei Erdgrabstellen bis zu 4 Leichen und Urnen, wenn nur ein Teil des Deckels zur Bestattung einer Urne abgenommen wird, sonst um € 600,00 bei Erdgrabstellen bis zu 4 Leichen und Urnen.
(4) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 12 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 50 %.

§ 5
Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche (§ 19 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007), beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6
Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 100,00.

§ 7
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft, mit gleichem Tag verliert die bisherige Friedhofsgebührenordnung ihre Wirksamkeit.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 9, Änderung der Hundeabgabenordnung

Der Bürgermeister berichtet, dass per 01.01.2026 eine Änderung der Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe erfolgen muss, weil die Ausgaben durch Einnahmen nicht mehr gedeckt werden können. Aufgrund des neuen Hundehaltegesetztes ist der Verwaltungsaufwand beträchtlich gestiegen und es nahmen die Beschwerdefälle aufgrund mangelhafter Hundehaltung und Verunreinigung des öffentlichen Raumes deutlich zu. Wegen der besseren Übersicht und Lesbarkeit wurde eine konsolidierte Fassung erstellt.
Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgende konsolidierte Fassung der Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe beschließen:

VERORDNUNG

ÜBER DIE ERHEBUNG EINER HUNDEABGABE

§ 1

Gemäß § 2 Abs. 1 NÖ Hundeabgabegesetz 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung, wird die Abgabe für das Halten von Hunden wie folgt festgesetzt:

(1) Die Hundeabgabe für Nutzhunde wird mit € 6,54 pro Hund und Jahr festgesetzt.

(2) Die Hundeabgabe für alle übrigen Hunde wird mit € 50,00 pro Hund und Jahr festgesetzt.

(3) Die Hundeabgabe für Hunde mit erhöhten Gefährdungspotential und auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz, LGBl. 4001-0 wird mit € 100,00 pro Hund und Jahr festgesetzt.

§ 2

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

GGR Martin Wagensonner verlässt für die Dauer der Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Pkt. 10, Subvention der Lustbarkeitsabgabe für den SV-Haie-Hoheneich

Der Bürgermeister berichtet, dass der SV-Haie-Hoheneich die Abgabenerklärung betreffend die Lustbarkeitsabgabe für die Veranstaltung „Pfingstfest" im Jahr 2025 abgegeben hat. Der Verein hat für die Lustbarkeitsabgabe in der Höhe von € 836,25 um Subvention angesucht. Der Abgabenbetrag wurde bereits bezahlt. Traditionell wurden für Lustbarkeitsabgaben für Sportvereine in den letzten Jahren Subventionen in der Höhe von 60 % vom Abgabenbetrag gewährt, dies wären in diesem Fall € 501,75.
Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge dem SV-Haie-Hoheneich eine Subvention für die gegenständliche Lustbarkeitsabgabe in der Höhe von 60 % des Abgabenbetrages, das sind € 501,75 als Subvention gewähren.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 11, Verlängerung Klimaticket bis 31.10.2026

Der Bürgermeister berichtet, dass im Jahr 2022 zwei (2) Stück VOR Klimaticket Metropolregion (Wien, NÖ, Burgenland) angekauft wurden. Diese Tickets laufen Ende Oktober jeden Jahres ab. Sie können von Bürgerinnen und Bürgern, welche in der Marktgemeinde Hoheneich gemeldet sind, zum „Schnuppern" ausgeborgt werden. Tatsächlich wird das Ticket von einem eher kleineren Personenkreis regelmäßig in Anspruch genommen. Der Vorsitzende berichtet, dass der Verwaltungsaufwand für die Vermittlungstätigkeit relativ groß ist und manchmal auch Bürger ihren Unmut äußern, wenn sie das Ticket nicht bekommen können, weil es schon für jemand Anderen bereitgestellt ist. Für die Vermittlung eines Tickets sind oftmals mehrere Vermittlungsaktionen nötig, das den „üblichen" Zeitaufwand überschreitet. Es ist außerdem schwer zu prüfen, ob nicht Bürger anderer Gemeinden über „Bekanntschaften aus Hoheneich" dieses Ticket nützen. Diese missbräuchliche Verwendung ist durch Kontaktaufnahmen im Vorfeld zwar „greifbar", aber dann schwer beweisbar. Außerdem wird durch diese Vermittlungsarbeit die laufende Verwaltungstätigkeit immer wieder unterbrochen.
Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Verlängerung von 2 VOR Klimatickets Metropolregion für ein weiteres Jahr aufgrund der im Sachverhalt angeführten Gründe nicht mehr beschließen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 12, Erhörung der Gebühren für die Benützung des Turnsaals

Der Bürgermeister berichtet, dass die Miete für die Benützung des Turnsaals in der Volksschule Hoheneich zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss im Jahr 2002 mit € 1,50 beschlossen wurde. Für „Auswärtige" und Personen aus der Gemeinde, die den Turnsaal für private Zwecke nützen möchten, wurde im Jahr 2016 das Benützungsentgelt mit € 20,00 pro Stunde festgelegt. Der Betrieb des Turnsaales außerhalb des Schulbetriebes verursacht durch die zusätzliche Beheizung und Reinigung relativ hohe Betriebskosten.
Die Miete für den Turnsaal soll für Sportvereine der Gemeinde und die Sektionen der Union Hoheneich erhöht werden, sonst soll die Miete für „Auswärtige" und Personen aus der Gemeinde, die den Turnsaal für private Zwecke nützen möchten, mit € 20,00 für jede angefangene Stunde gleichbleiben. Die neue Regelung soll ab 01.01.2026 angewendet werden. Herr GR Thomas Schmid berichtet, dass für diese Vermietung an die Sportvereine und die Union Hoheneich ein leistbarer Betrag gefunden werden muss. Hohe Gewinne durch Mitgliedsbeiträge und andere Einnahmen hat die Union nicht, da von den Erlösen Ausgaben für beschädigte Sportgeräte, bzw. Verbrauchsmaterial zu tätigen sind. Der Vorstand der Union Hoheneich wird sich auch hinsichtlich einer Erhöhung der Mitgliedsbeiträge etwas überlegen und der Gemeinde einen leistbaren Betrag für die Nutzung des Turnsaals in der Volksschule je Stunde bekannt geben. Der Vorsitzende gibt bekannt, dass diese Angelegenheit in der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung kommen wird.

Pkt. 13, Erhörung der Gebühren für die Räumung von Gehsteig u. Straße vor priv. Grundstücken

Der Bürgermeister berichtet, dass für ältere Personen, welche nicht mehr in der Lage sind die Schneeräumung und Streuung ihrer Gehsteige bzw. 1 Meter Straßengrund vor ihren Liegenschaften selbst durchzuführen und sonst auch keine Möglichkeit haben, diese Verpflichtung jemand anderem zu übertragen, diese Tätigkeit durch die Mitarbeiter des Bauhofs der Marktgemeinde Hoheneich übernommen werden kann. Gleiches gilt für Liegenschaftseigentümer, welche den Nebenwohnsitz in Hoheneich oder Nondorf angemeldet haben und in der Wintersaison nicht anwesend sind. Dazu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Hoheneich und dem/der/den Liegenschaftseigentümer/in/n. Die Schneeräumung und Streuung der Gehsteige und 1 Meter Straßengrund für diese Privatpersonen kann jedoch erst nach Durchführung der in der Marktgemeinde Hoheneich zu räumenden öffentlich Flächen, welche Priorität haben, geleistet werden. Die Markgemeinde Hoheneich übernimmt KEINE HAFTUNG für Schäden für nicht bzw. zu spät geräumte und gestreute Gehsteige und 1 Meter Straßengrund. Im Winter 2024/25 hatten diesbezüglich 18 Liegenschafts-eigentümer eine Vereinbarung mit der Marktgemeinde Hoheneich abgeschlossen. Seit 2017 wurde für diese Dienstleistung ein Betrag von € 5,00 pro Laufmeter Gehsteig oder 1 Meter Straßengrund vor der Liegenschaft pro Saison, das ist vom 1. November bis 30. April des Folgejahres, verrechnet. Ab der kommenden Wintersaison 2025/26 soll der Betrag auf € 7,00 pro Laufmeter Gehsteig oder 1 Meter Straßengrund vor der Liegenschaft pro Saison angehoben werden. Die Vertragspartner werden rechtzeitig von der Erhöhung verständigt. Alle hinsichtlich in dieser Angelegenheit gefassten Gemeinderatsbeschlüsse treten mit Genehmigung dieses Beschlusses außer Kraft.
Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge als Kostenersatz (Personen- und Maschineneinsatz des Bauhofs inkl. Streumaterial) für die Gehsteigräumung und die Räumung von 1 Meter Straßengrund vor Liegenschaften von Privatpersonen sowie der Streuung dieser Flächen ein Entgelt von € 7,00 pro Laufmeter Gehsteig oder 1 Meter Straßengrund vor diesen Liegenschaften pro Saison, das ist vom 1. November bis 30. April des Folgejahres, beschließen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 14, Beitritt der Marktgemeinde Hoheneich zum Verein EEG GDE Hoheneich-Nondorf

Der Bürgermeister berichtet, dass kürzlich der Verein Erneuerbare Energiegemeinschaft Gemeinde Hoheneich-Nondorf (EEG GDE Hoheneich-Nondorf) gegründet wurde. Zweck des Vereins, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist ein gemeinnütziger Verein und bezweckt, den Vereinsmitgliedern ökologische, wirtschaftliche und sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen, indem Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt, die eigenerzeugte Energie verbraucht und gespeichert wird.

Die Marktgemeinde Hoheneich soll dem Verein als ordentliches Mitglied, das sind jene, die entweder Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugen oder die eigenerzeugte Energie verbrauchen, speichern oder verkaufen, beitreten und ersucht den Vorstand des Vereines um Aufnahme. Die Voraussetzung für die Mitgliedschaft (Verfügung von zumindest eines Zählpunktes) ist erfüllt. Die Marktgemeinde Hoheneich verpflichtet sich die Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge beschließen, dem Verein Erneuerbare Energiegemeinschaft Gemeinde Hoheneich-Nondorf (EEG GDE Hoheneich-Nondorf) als ordentliches Mitglied beizutreten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Da sonst nichts vorgebracht wird, schließt der Vorsitzende die Gemeinderatssitzung.

Sandra Preisinger
.....
Geschf. Gemeinderat/rätin (ÖVP)

MARKTGEMEINDE HOHENEICH POL. BEZ. GMÜND

Manfred Zeilinger
.....
Bürgermeister

.....
Geschf. Gemeinderat/rätin (SPÖ)

.....
Schriftführer